

Rathaus-Korrespondenz

herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion - Pressestelle,
Wien, 1., Neues Rathaus, 2. Stock, Tür 11,
Fernsprecher: B 40-500, Klappe 623, 042 und 041.
Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer.

5. Juli 1945

Blatt 139

Illegale und Nazi-Funktionäre verlieren ihre Wohnungen

An alle Hauseigentümer und deren Stellvertreter!

Nach § 22 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, Staatsgesetzblatt Nr. 13/45, können Miet-, Pacht- und Dienstverhältnisse mit den im § 17 angeführten Personen unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Dies gilt für alle Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 jemals nach Erreichung des 18. Lebensjahres der NSDAP. oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört haben ("Illegale") oder in dieser Zeit durch beträchtliche finanzielle Zuwendungen nationalsozialistische Organisationen oder Einrichtungen gefördert oder durch Schädigung des österreichischen Wirtschaftslebens für Zwecke einer solchen Organisation den Bestand des selbständigen Staates Österreich zu untergraben unternommen haben, ferner für alle Angehörigen der SS (Schutzstaffel) sowie, wenn sie als Funktionäre tätig gewesen sind, auch für alle Parteimitglieder, Mitglieder der Wehrverbände (SA, NSKK, NSFK) und Parteianwärter.

Das Wohnungsamt fordert hiermit alle Hauseigentümer oder deren Stellvertreter auf, solche in ihrem Hause wohnenden Personen fristgerecht zu dem ersten gesetzlichen Termin zu kündigen, damit deren Wohnungen für Opfer des Naziterrors freige-macht werden können.

Sollte eine Kündigung durch den Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter wider Erwarten unterbleiben, so ist dies dem Wohnungsamt zu melden, weil in diesem Falle das Wohnungsamt an Stelle des Hauseigentümers das Kündigungsrecht auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ausüben wird.
Wien, am 5. Juli 1945. Wiener Magistrat, Verwaltungsgruppe III,
"Wohnungs- und Siedlungswesen".

Bezugsregelung für Gemüse, Obst und Kartoffeln
=====

Die Wiener Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gemüse, Obst und Kartoffeln zu den bewirtschafteten Lebensmitteln gehören. Die Bezugsregelung für diese Waren erfolgt durch Das Zentralernährungsamt Wien im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gartenbau- und Kartoffel-Wirtschaftsverband. Andere, öffentliche oder Parteidienststellen sind nicht berechtigt, Bezugsbewilligungen zu erteilen.

Der unmittelbare Bezug beim Erzeuger. (Gärtner, Landwirt) ist verboten. Wer ohne Berechtigung des Zentralernährungsamtes oder des genannten Wirtschaftsverbandes Waren unmittelbar vom Erzeuger einkauft, befördert oder verkauft, hat strengste Bestrafung zu gewärtigen. Ware und Fuhrwerk werden außerdem beschlagnahmt. Gegebenenfalls wird mit dem Gewerbeentzug vorgegangen.

Unter das Verbot fällt auch der Rucksackverkehr. Kleingärtner und Grabeländler müssen sich als solche bei der Beförderung der eigenen Produkte Kontrollen gegenüber entsprechend ausweisen.

Behebung von Dachschäden
=====

Viele von den 22.000 Wiener Häusern, die durch Fliegerbomben und andere Geschosse beschädigt wurden, weisen nur Schäden der Dachhaut auf. Die Behebung dieser Schäden zählt zu den vorrangigsten Aufgaben. Es handelt sich dabei fast durchwegs um bewohnte Gebäude, deren Inwohner der schlechten Jahreszeit besorgt entgegensehen. Die Behebung dieser Dachschäden ist aber auch deshalb dringend, weil sonst andere Baugebrechen, insbesondere durch Wind und Regen, entstehen, die zum Verlust weiteren Wohnraumes führen würden.

Leider muß noch längere Zeit mit einem fühlbaren Mangel an Dachziegeln und Facharbeitern gerechnet werden. In vielen Fällen wird daher zunächst nur eine provisorische Instandsetzung der Dächer möglich sein. Diese muß aber unbedingt erfolgen. Das Stadtbauamt ist in einer Zusammenarbeit mit der Dachdeckerinnung bestrebt, die Eindeckung so rasch als möglich durchzuführen. Derzeit stehen in jedem Bezirk durchschnittlich

7 Arbeitspartien zu je 2 Mann, das sind für 26 Bezirke rund 360 Mann, für diese Arbeit zur Verfügung. Diese an der Zahl der Schäden gemessen geringe Zahl von Fachkräften kann die Arbeit mit der erforderlichen Raschheit nur dann leisten, wenn sie die Bevölkerung durch die Beistellung von Hilfskräften unterstützt.

Die Magistratsabteilung IV/9, "Wohnbau und Kriegsschädenbehebung an Gebäuden", Neues Amtshaus, 1., Rathausstraße 14/16, 4. Stock, nimmt die Anmeldungen der zu behebenden Dachschäden entgegen und teilt die Dachdecker einvernehmlich mit der Innung nach dem Dringlichkeitsgrade des Schadens zu. Der Zeitpunkt der Arbeitsausführung und die Zahl der benötigten Hilfskräfte wird von der genannten Magistratsabteilung oder deren Außenstellen in den Bezirksämtern den Hausinhabern mitgeteilt. Aufgabe der Hausgemeinschaften ist es nun, die für die Durchführung der Arbeit nötigen Hilfskräfte aus ihren Reihen zu stellen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Hilfsdienste, wie die Beförderung der Dachziegel auf den Dachboden, Zureichung der Ziegel usw., die mit keiner Gefahr verbunden sind. Diese Arbeiten müssen den qualifizierten Dachdeckern abgenommen werden, um deren Arbeitskraft weitestgehend auszuwerten.

Die Stadtverwaltung richtet an die Bevölkerung die dringende Bitte, diese in eigenem Interesse zur Erhaltung des Wohnungsbestandes gelegene Mitarbeit verständnisvoll zu leisten und erwartet, daß sich niemand der Aufforderung dazu entziehen wird.

Personen, die sich zu freiwilligen Hilfsdiensten auf dem Dache selbst in jeder Weise für körperlich geeignet erachten, wollen sich bei der genannten Magistratsabteilung melden.